

# Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler

Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der  
Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Ortsgemeinde Hüffler

ENTWURF

28.04.2025

# Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler

Im Auftrag:



Verbandsgemeinde

**Oberes Glantal**

Verbandsgemeinde Oberes Glantal  
Rathausstraße 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

## IMPRESSUM

Stand: 28.04.2025, Auslegung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

K E R N  
P L A N

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	15
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	17

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Die LEG Solar-Invest A 62 GmbH & Co. KG strebt in der Ortsgemeinde Hüffler die Errichtung eines Solarparks entlang der Bundesautobahn A 62 an.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortsgemeinde Hüffler und in kurzer Entfernung zur Bundesautobahn A 62.

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Oberes Glantal stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Der - trotz Gesamtfortschreibung - weiterhin geltende Teilflächennutzungsplan für Windenergie stellt darüber hinaus im östlichen Randbereich eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen.

Der Solarpark ist somit nicht realisierbar.

Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und der fortgeschrittenen Detailplanung wird das vorliegende Verfahren zunächst für den nordwestlichen Teilgeltungsbereich A fortgeführt wird. Teilgeltungsbereich B wird zurückgestellt und einer kritischen Überprüfung unterzogen. Hierdurch reduziert sich der Geltungsbereich von ca. 32,9 ha auf ca. 9,7 ha. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird ersetzt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat den Beschluss gefasst, die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik, um zum einen die Errichtung eines Solarparks planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und

Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro für Landschaftsplanung und landschaftsökologische Studien Neuland-Saar, Brückenstraße 1, 66625 Nohfelden-Bosen beauftragt.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich ca. 230 m östlich des Siedlungskörpers von Hüffler und in kurzer Entfernung angrenzend zur Bundesautobahn A 62.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Gehölzriegel und landwirtschaftliche Flächen sowie die L 360,

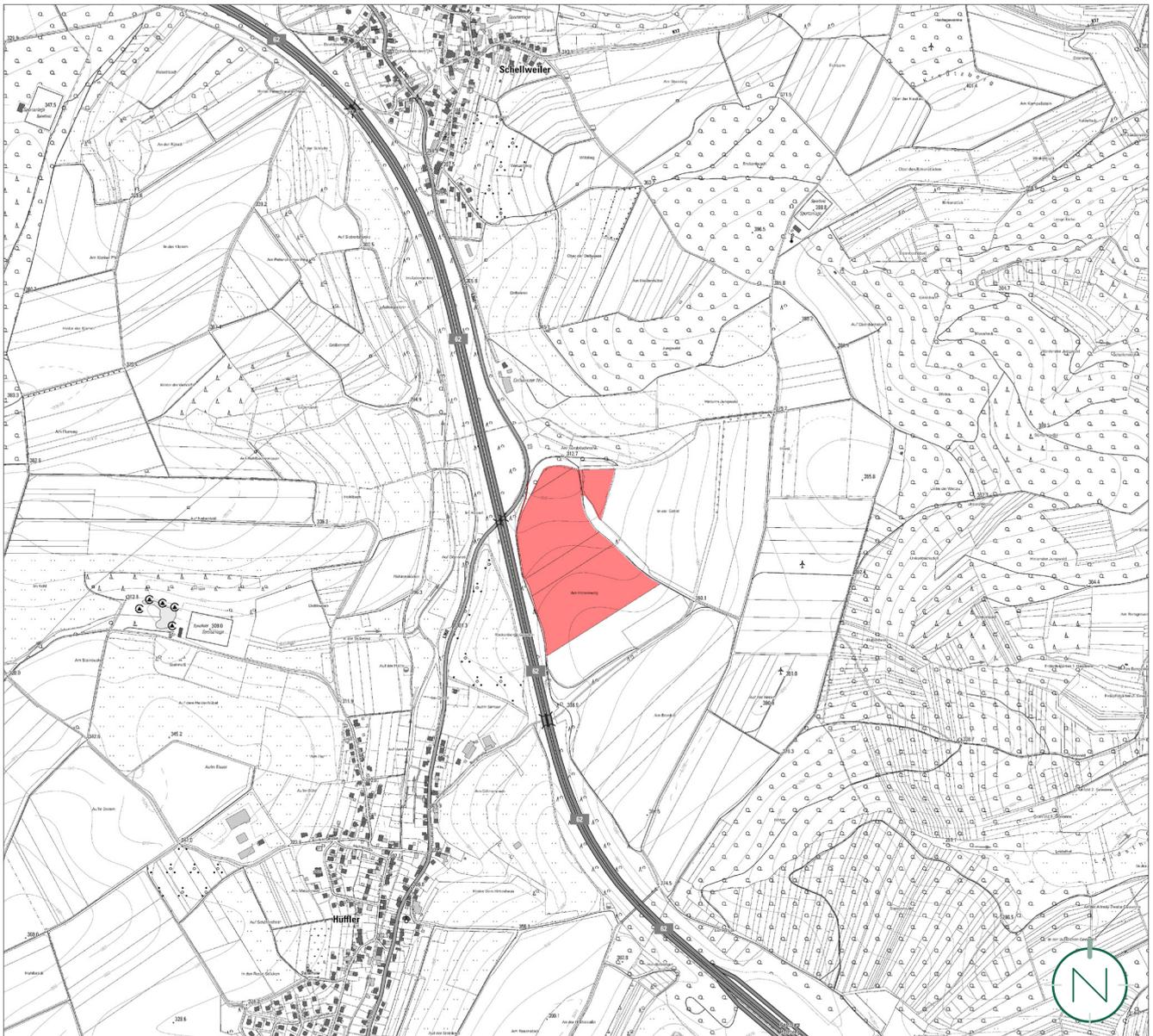
- im Osten durch einen Gehölzriegel und landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen durch einen Gehölzriegel und die A 62.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Von dem Planvorhaben sind fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Größtenteils handelt es sich um Ackerflächen, teilweise sind Wiesen vorhanden. Nur sehr sporadisch sind entlang der Wirtschaftswege und eingestreut zwischen den Parzellen einzelne kleinflächige Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume zu finden.

Die A 62 sorgt für eine einschneidende Belastung des Landschaftsbildes.



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche konzentrierte sich die LEG Solar-Invest A62 GmbH & Co. KG auf Flächen in dünn besiedelten Regionen, aus denen ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann und welche in „benachteiligten Gebieten“ liegen. Gleichzeitig sollte es möglichst EEG förderfähige Flächen sein bzw. daran angrenzen, um die Wirtschaftlichkeit des Solarparks zu unterstützen.

Mit Beginn der Suche im Jahr 2017 lagen nach dem EEG vergütungsfähige Flächen im 110 m Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auf Bestands-Gewerbe- und Industriegebieten und baulichen Anlagen.

In der anvisierten Größenordnung wurden keine Standorte auf Konversionsflächen, baulichen Anlagen oder in Gewerbe- und Industriegebieten eruiert. Daher folgte die Standortsuche entlang von Schienenwegen und Autobahnen

**Hinweis:** Der Standort wurde ausgewählt, bevor das Land Rheinland-Pfalz mit der Länderöffnungsklausel aus dem EEG auch

Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten freigegeben hat (Ende 2018) und durch das „neue“ EEG (Stand: 01.01.2023) die Förderkriterien auf einen 500-m-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen erweitert wurden.

## Auswahlverfahren

Als Standortalternativen wurden in der bundeslandweiten Weißflächenkartierung für potenzielle Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen-Standorte neben dem gewählten Standort zwei weitere Standorte an der A 62 sowie ein Standort an der A 63 ermittelt. An Schienenwegen ergaben sich keine größeren Flächenkulissen.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen Auswahlgründe für Standort- sowie der tatsächlichen Flächenkulisse vor Ort (Flächengröße) wurde eine Matrix aufgestellt, in der die Standorte gegenübergestellt und miteinander verglichen wurden. Es wurden Nähe zu Schienenwegen und Autobahnen, Sichtbeziehungen zur Umgebungsbebauung und Entfernung von Siedlungsstrukturen, Umgebungsvegetation, Topografie der Flächen, derzeitige Flächennutzung, Schutzgebietsstruktur und allgemeiner Gebietscharakter, Grundeigentümerstruktur, (Teil-)Förderfähigkeit nach EEG.

Abschließend wurde das Kriterium der primären Nutzung benachteiligter Gebiete in die Bewertungsmatrix aufgenommen. Hieraus ergaben sich sog. Potenzialflächen, welche einer näheren Betrachtung zugeführt wurden. Ausschlaggebend für den favorisierten Standort waren vorwiegend die Entfernung zur BAB A 62 und der umgebenden Siedlungsstrukturen hinsichtlich der Einsehbarkeit der Photovoltaik-Anlage durch die durch Bewuchs geschützte Plateaulage.

## Alternativstandorte

Die Alternativstandorte besaßen die im Folgenden dargestellten Kenngrößen, welche zum präferierten Standort in einem Vergleich gegenübergestellt wurden und für ungünstiger hinsichtlich der erfolgreichen Projektrealisierung befunden wurden.

- Alternativstandort 1: Nordöstlich & östlich der Gemeinde Obernheim-Kirchenarnbach (Fläche: 86 ha); Aber: teilweise aus Bann & Queidersbach einsehbar. Geeigneter Netzeinspeisepunkt etwa 9 Kilometer entfernt.
- Alternativstandort 2: Östlich von Imsbach & westlich von Börrstadt (Fläche: 116 ha), geeigneter Netzanschluss etwa 2 Kilometer entfernt; Aber: nicht zu



Standortalternativen, ohne Maßstab; Quelle: Arbeitsgemeinschaft Kataster und Kartografie der Großregion, www.gis-gr.eu, Bearbeitung Kernplan

sammenhängend. Einsehbar von allen umliegenden Gemeinden.

- Alternativstandort 3: Westlich von Kusel, in der Nähe von Ehweiler (Fläche: 97 ha), geeigneter Netzanschluss 2 Kilometer entfernt; Aber: von der BAB 62 einsehbar, Nähe zum Siedlungsgebiet

Die Nutzung der Alternativstandorte beschränkt sich größtenteils auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Ackerbau & Viehzucht) im kleineren bis mittleren Maßstab. Die Feldstruktur war bei der Besichtigung der Flächen recht kleinteilig. Ebenso scheinen Flächen brach zu liegen bzw. nur geringfügig genutzt zu werden. Die umgebende Nutzung ist geprägt von Forst- und Landwirtschaft, wie dies auch beim Primärstandort der Fall ist. Vereinzelt sind in den Randgebieten in Richtung der Verkehrswege auch mittelständische Gewerbebetriebe erkennbar.

## Flächenverfügbarkeit bzw. Eigentumsverhältnisse

Bei der Flächenakquise durch den Vorhabenträger wurde zunächst das Projekt in mehreren Phasen in den betroffenen Gemeinden vorgestellt und nach Zustimmung der Gemeinden Interessensbekundungen der LEG Solar-Invest A62 GmbH & Co. KG an alle potenziellen FlächeneigentümerInnen versendet.

Durch die Gemeinden erfolgte die Vorgabe, keine Individualverträge abzuschließen, sondern einen freigegebenen Standortvertrag. Im nächsten Schritt wurden mit den EigentümerInnen, die Interesse an einer Flächenverpachtung bekundeten, Nutzungsverträge geschlossen.

Das Plangebiet setzt sich aus Flächen zusammen, zu denen der Projektträger bereits gültige Nutzungsverträge geschlossen hat. Die Flächen stehen nach Beendigung der landwirtschaftlichen Pachtverträge zur Verfügung.

Für das Raumordnungsverfahren und das Bauleitplanverfahren wurden, um ein großflächig zusammenhängendes Plangebiet abzubilden, Flächen, zu denen kein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde, einbezogen.

Flächen, die aufgrund ihrer derzeit bestehenden Nutzung (z.B. Landwirtschaft) bzw. durch gültige Pachtverträge sowie schwierige Eigentumsverhältnisse (z.B. Erbengemeinschaften) nicht bzw. auf ab-

sehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen, blieben für die Standortfindung unberücksichtigt.

## Topografie und Exposition

Zur Errichtung einer wirtschaftlich rentablen Photovoltaik-Freiflächen-Anlage ist die Topografie und Exposition des Plangebietes von entscheidender Bedeutung.

Die Sonneneinstrahlung im südlichen Teil von Rheinland-Pfalz ist wesentlich höher als im nördlichen (1051-1070 kWh/m<sup>2</sup> im Vergleich zu 951-970 kWh/m<sup>2</sup>).

Flächen, die aufgrund ihrer stark bewegten Topografie und nach Norden gerichteten Exposition zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage, ungeeignet sind, blieben unberücksichtigt.

Der Standort in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal setzte sich auch wegen seiner fast durchgehenden südexponierten Hanglagen im Kuseler Bergland gegenüber den anderen durch. Die Reliefenergie am gewählten Standort ermöglicht Mehrerträge von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen, im Vergleich zum tiefer gelegenen Flachland.

Die Sichtbarkeit der Anlage von Siedlungskörpern aus, bedingt durch die ideale Topografie und umliegende Gehölzbestände, ist sehr gering. Hierdurch ergab sich eine gute Eignung.

## Netzkapazitäten

Große Solarparks, wie geplant, sind in der Hoch- bzw. Höchstspannungsebene anzuschließen. Daher wurde bei der Standortwahl auch auf kurze Wege zur 110 kV-Leitung Wert gelegt.

## Ökologische Wertigkeit

Gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung blieben ökologisch hochwertige Grün- und Waldflächen, sowie sonstige Schutzgebiete (mit Ausnahme von Vogelschutzgebieten) im Rahmen der Standortfindung außen vor.

## Landwirtschaftliche Wertigkeit

Landwirtschaftliche Nutzflächen mit hoher Ertragsfähigkeit wurden bei der Standortfindung weitestgehend vermieden. Es wurden vorrangig Flächen in Betracht gezogen, die

mittlere bis niedrige landwirtschaftliche Kennzahlen haben.

Der gewählte Standort liegt in der Gegend des Kuseler Berglands mit überwiegend basischen und intermediären Vulkaniten, zum Teil wechselnd mit Lösslehm. Die Ackerzahlen sind hier mittel bis gering (60 - < 20).

Unterstützt durch den bisherigen Anbau von flach wurzelndem Mais entlang des Hangs an der Autobahn, besteht Bodenerosionsgefährdung. Pflaster einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage und Grasbewuchs wirken hier positiv entgegen.

Ertragsarme Äcker in benachteiligten Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zur Verfügung zu stellen, ist der Grundsatz 166 des LEP IV der Landesregierung.

## Umfang des Vorhabens

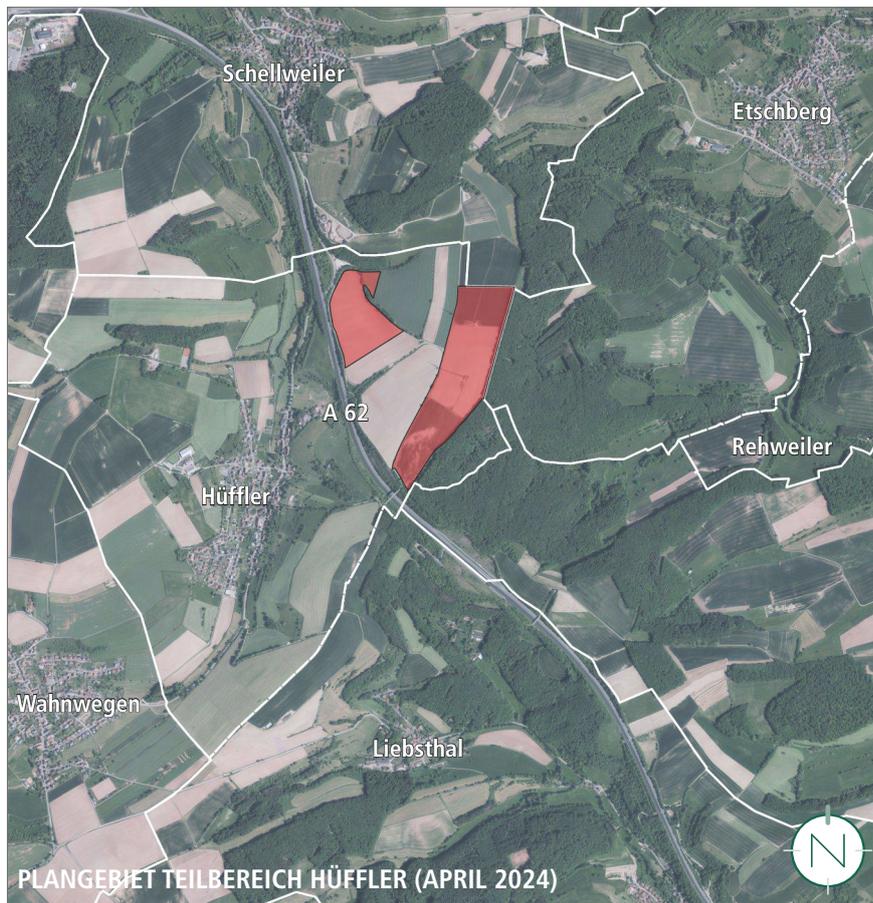
Aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit hat sich die Projektentwicklerin entschlossen, in einen ersten Schritt eine deutlich kleinere, vollständig gesicherte und ca. 10,6 ha große Fläche einem Zielabweichungsverfahren zu unterziehen. Die Flächen verteilen sich auf zwei Standorte (nördliche Fläche: 9,7 ha, südliche Fläche: 0,9 ha). Mit Schreiben vom 06.10.2023 hat die LEG Solar-Invest A62 GmbH einen Antrag gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG auf Zulassung einer Abweichung von dem Ziel des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz bei der SGD Süd gestellt.

Der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung von dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft wurde unter Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, der Kreisverwaltung Kusel und der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal mit dem Ergebnis geprüft, dass für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Hüffler die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ für die nördliche Fläche unter den Maßgaben zugelassen wird, dass die zeitliche Nutzung der PVA im Rahmen der Baugenehmigung zu begrenzen ist. Zudem ist als Anschlussnutzung „Landwirtschaft“ festzulegen und für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Für die kleine südliche Fläche (ca. 0,9 ha) wurde einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen nicht zugestimmt.

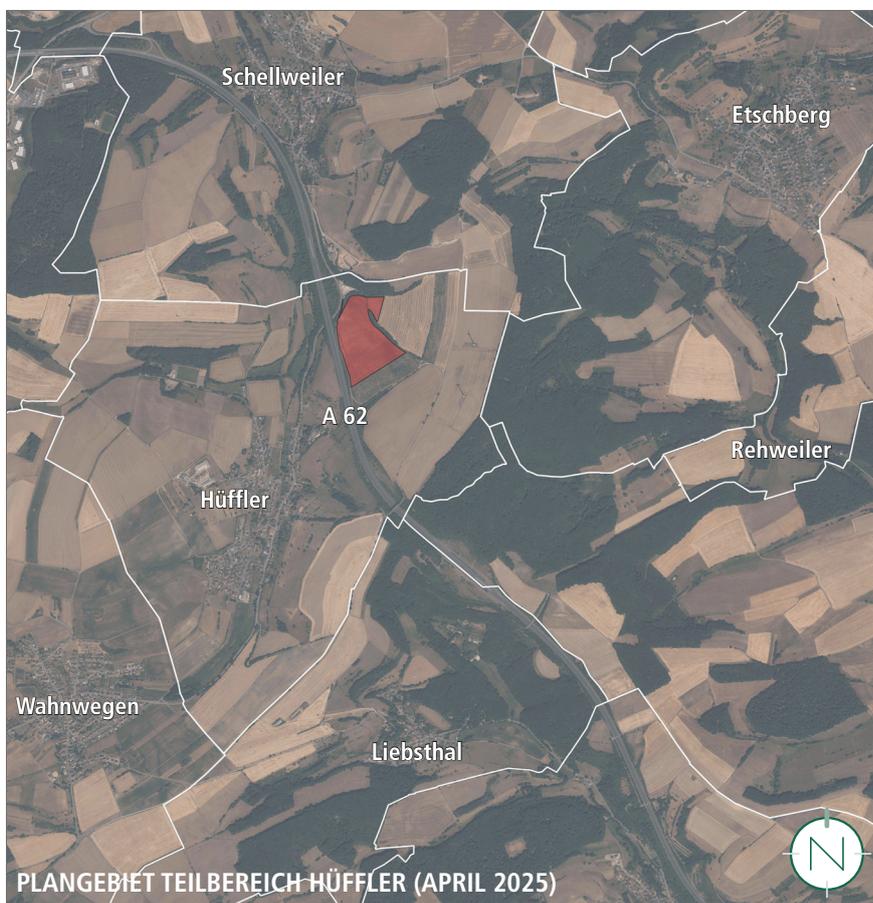
Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und der fortgeschrittenen Detailplanung wird das vorliegende Verfahren zunächst für den nordwestlichen Teilgeltungsbereich A fortgeführt. Teilgeltungsbereich B wird zurückgestellt und einer kritischen Überprüfung unterzogen. Hierdurch reduziert sich der Geltungsbereich von ca. 32,9 ha auf ca. 9,7 ha.

### Fazit

Der Standort ist grundsätzlich für einen Solarpark aufgrund geringer Einsehbarkeit und mittlerer bis geringer ökologischer und landwirtschaftlicher Wertigkeit, sowie der fast durchgehenden Südexposition und der Nähe zu einer 110-kV-Leitung hervorragend geeignet. Die Größe und Verfügbarkeit der Flächen ermöglichen eine rasche und wirtschaftlich rentable Entwicklung.



Plangebiet Teilbereich Hüffler, 32,9 ha, ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP (2021), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>; Bearbeitung: Kernplan



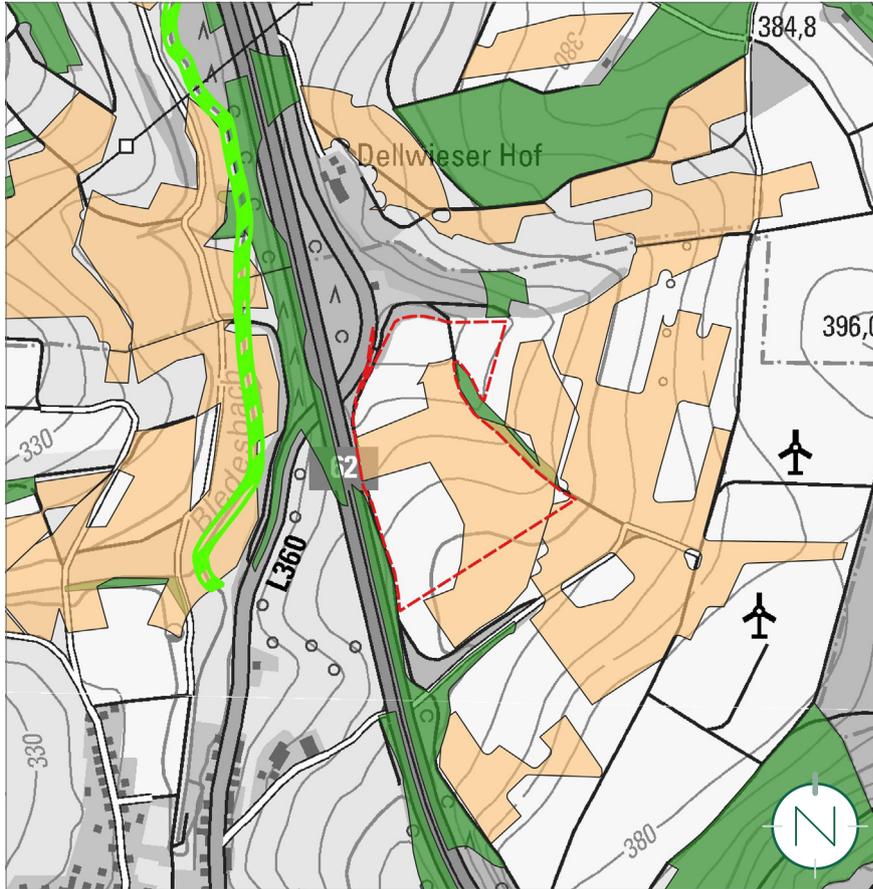
Plangebiet Teilbereich Hüffler, 9,7 ha, ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

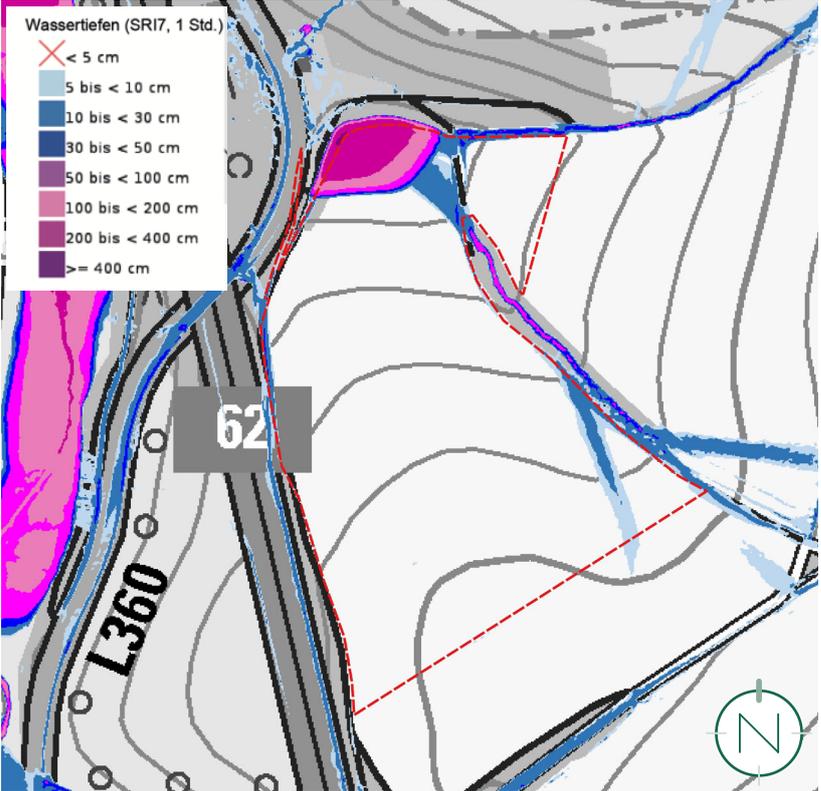
Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsprogramm IV</b>	
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 30. Januar 2023	<p>G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.</p> <p>zu G 161 Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraum-affiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.</p> <p>Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.</p> <p>zu Z 162 Räumliche Nutzungskonzepte (zum Beispiel Energiekonzepte der Planungsgemeinschaften bzw. des Verbandes Region Rhein-Neckar) sind im Dialog mit den regionalen und kommunalen Akteuren zeitnah umzusetzen. Wo noch keine Energiekonzepte oder Potenzialstudien vorliegen, sind diese zeitnah zu erstellen und in konkrete Maßnahmen und Vorhaben überzuleiten. Verbindliche Planungen müssen der strategischen Umweltprüfung (SUP) und die konkreten Vorhaben und Projekte müssen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genügen. Erfordernisse aus der demografischen Entwicklung sind ebenso zu beachten wie die Strategie des Gender-Mainstreamings.</p> <p>G 166 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.</p> <p>zu G 166 Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.</p>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.</p> <p>Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig</p> <p>Z 166 b</p> <p>In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.</p> <p>zu Z 166 b</p> <p>Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Ebene der Regionalpläne ist ein Beitrag zur Flächensicherung zum Erreichen der vor- genannten energiepolitischen Zielsetzungen des Landes.</p> <p>G 166 c</p> <p>Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.</p> <p>zu G 166 c</p> <p>Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri- Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden</p>
<b>Landschaftsprogramm zum LEP IV</b>	<p>Nachfolgend sind überörtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Ziele des Naturschutzes für den Geltungsbereich und dessen Umfeld dargestellt. Diese ergeben sich aus dem Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsprogramm IV.</p>

Kriterium	Beschreibung
Landschaften und Erholungsräume	<p>Gemäß Themenkarte „Landschaftstypen“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV befindet sich der Geltungsbereich innerhalb einer offenlandbetonten Mosaiklandschaft (Grundtyp).</p> <p>Die Landschaftstypen stellen die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen dar, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.</p> <p>In der Themenkarte „Erholungs- und Erlebnisräume“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV sind für den Geltungsbereich keine Erholungs- und Erlebnisräume ausgewiesen. Darüber hinaus sind keine historischen Kulturlandschaften vorhanden. Auch landesweit bedeutsame Bereiche für den Freiraumschutz in Form von regionalen Grünzügen liegen nicht im Gebiet.</p>
Arten und Lebensräume	Gemäß Themenkarte „Biotopverbund“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV sind für den Geltungsbereich und den unmittelbaren Nahbereich keine Ziele oder Maßnahmen definiert. Es sind keine bedeutsamen Wanderkorridore dargestellt.
Luftaustauschbahnen und klimatische Ausgleichsräume	Gemäß der Themenkarte „Luftaustauschbahnen und klimatische Ausgleichsräume“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV sind in Bezug auf die klimatische Funktion des Geltungsbereich keine Luftaustauschbahnen oder klimatische Wirkräume vorhanden.
Wasserschutzgebiete	Dem Vorhabengebiet ist keine landesweit bedeutsame Funktionen für den Grund- und Hochwasserschutz (landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung sowie landesweit bedeutsame Bereiche für den Hochwasserschutz) zugewiesen.
Landwirtschaft	<p>Maßstäblich bedingt ist eine Überschneidung mit landesweit bedeutsamen Flächen für die Landwirtschaft nicht genau erkennbar. Die das Plangebiet betreffenden Ziele und Grundsätze des LEP werden jedoch im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz genauer dargestellt und als shape-Datei zur Verfügung gestellt. Hier wird erkennbar, dass sich Teile des Plangebietes mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft überschneiden. (siehe nachfolgender Abschnitt)</p> <p>Vorranggebiete bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt, d.h. diese sind in der Regel für die Errichtung von Solarparks ausgeschlossen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 10 Abs. 6 LPIG) wurde geprüft, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zugelassen werden kann.</p>
Sonstige Restriktionen	Landesweit bedeutsame Flächen für Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung, Windenergienutzung, Tourismus sind nicht betroffen.
<b>Regionaler Raumordnungsplan</b>	
Ziele gem. 3. Teilfortschreibung 2018 vom 18. Mai 2020	<p>Im Regionalen Raumordnungsplan Region Westpfalz ist der Geltungsbereich mehrheitlich als „Sonstige Freifläche“ und in kleineren Teilen als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ (Z 28) dargestellt. Die Bundesautobahn A 62 ist als großräumige Straßenverbindung (Bestand) dargestellt.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete).</p> <p>Mit Schreiben vom 06.10.2023 hat die LEG Solar-Invest A62 GmbH für den ca. 9,7 ha großen Teilgeltungsbereich A einen Antrag gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG auf Zulassung einer Abweichung von dem Ziel des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz bei der SGD Süd gestellt.</p>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung von dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft wurde mit dem Ergebnis geprüft, dass für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Hüffler die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ unter den Maßgaben zugelassen wird, dass die zeitliche Nutzung der PVA im Rahmen der Baugenehmigung zu begrenzen ist. Zudem ist als Anschlussnutzung „Landwirtschaft“ festzulegen und für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p>  <p>Regionaler Raumordnungsplan IV Westpfalz, 3. Teilfortschreibung 2018</p>
<b>Internationale / nationale Schutzgebiete und Biotop- / Artenschutz</b>	
IUCN-I Wildnisgebiete	nicht betroffen
IUCN-II Nationalparks	nicht betroffen
IUCN-III Naturdenkmälern	nicht betroffen
IUCN-IV Biotop-/Artenschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete sowie Schutzgebiete der Ramsar-Konvention)	nicht betroffen
IUCN-V Geschützten Landschaften (geschützte Landschaften und Biosphärenreservate)	nicht betroffen
IUCN-VI Ressourcenschutzgebieten oder Kulturlandschaften mit Management	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Naturparks	
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> <li>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der Planung zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um allgemein vorgeschichtliche und hallstattzeitliche Grabfunde (Fundstelle Hüffler 2) sowie den Verlauf einer Altstraße (Fundstelle Hüffler 4). Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben die genannten Fundstellen berührt.</li> </ul>
<b>Allgemeiner Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
<b>Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</li> <li>Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet.</li> <li>Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke.</li> <li>Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link <a href="https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/">https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</a> einsehbar.</li> <li>Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	 <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>× &lt; 5 cm</li> <li>5 bis &lt; 10 cm</li> <li>10 bis &lt; 30 cm</li> <li>30 bis &lt; 50 cm</li> <li>50 bis &lt; 100 cm</li> <li>100 bis &lt; 200 cm</li> <li>200 bis &lt; 400 cm</li> <li>&gt;= 400 cm</li> </ul> <p>Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; <a href="https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/">https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</a></p>  <p>Fließgeschwindigkeit (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>× keine Daten</li> <li>0 bis &lt; 0,2 m/s</li> <li>0,2 bis &lt; 0,5 m/s</li> <li>0,5 bis &lt; 1,0 m/s</li> <li>1,0 bis &lt; 2,0 m/s</li> <li>&gt;= 2,0 m/s</li> </ul> <p>Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; <a href="https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/">https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</a></p>

# Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

## Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes grundlegend geändert worden sind.

### Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

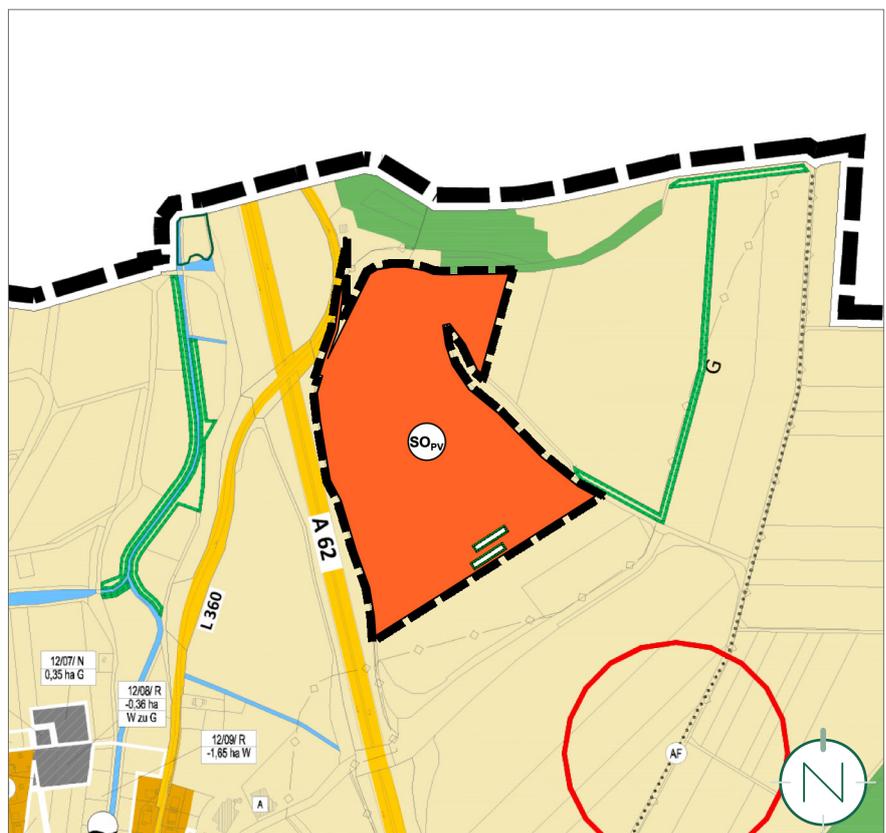
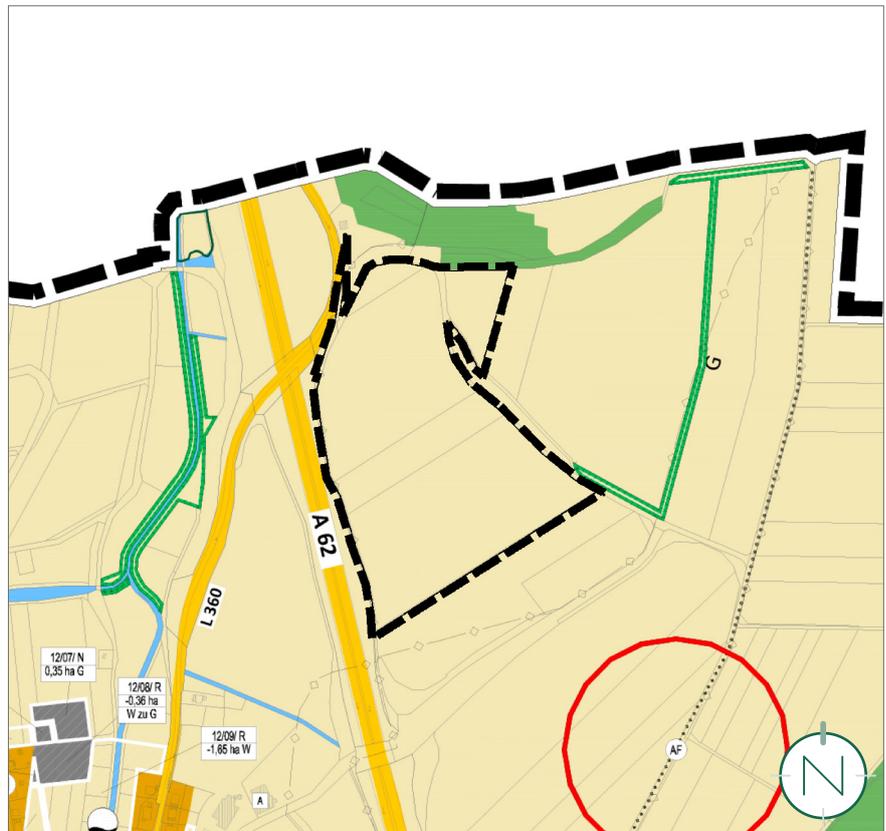
Künftig wird eine zu ändernde, ca. 9,65 ha große Teilfläche des Geltungsbereiches als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Errichtung des Solarparks planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan. Die Teilfläche umfasst auch die durch den Teilbereich verlaufene Wirtschaftswege, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt werden.

### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Boden, von Natur und Landschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Künftig werden insgesamt zwei zu ändernde, ca. 0,05 ha große Teilflächen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Damit wird der Erhalt und die Entwicklung ökologisch hochwertiger Flächen planerisch vorbereitet.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Konsequenzen für die  
Flächenbilanz innerhalb des  
geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Sonderbaufläche „Photovoltaik“	-	ca. 9,65 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	-	ca. 0,05 ha

# Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

## Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung

Die vorliegende Planung widerspricht den raumordnerischen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz nicht, da die darin festgelegten Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch die vorliegende Planung nicht raumbedeutsam beeinträchtigt werden und die Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz nicht berührt sind. Die Zulassung der Abweichung von den Zielen ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Durch die auf Bebauungsplanebene getroffenen Festsetzungen (Rückbauverpflichtung und Folgenutzung) wird zudem sichergestellt, dass die Herausnahme der Landwirtschaft am projektierten Standort für den Zeitraum des wirtschaftlichen Betriebs der Anlage nicht zu einem dauerhaften Verlust an Boden führt. Vielmehr wird durch die geplante photovoltaischen Nutzung dem übergeordneten Ziel zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien zusätzlich Rechnung getragen.

## Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Erholung und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die PV-Freiflächenanlage jedoch ein siedlungsferner Standort gewählt, um

direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um den ca. 230 m entfernten landwirtschaftlichen Hof südwestlich des Plangebietes, der jedoch durch ein dazwischen liegenden Gehölzbestand von dem Plangebiet getrennt ist. Alle anderen Siedlungen liegen in deutlich größeren Entfernungen oder jenseits der Autobahn. Aufgrund der Topografie sowie der oft großflächig umgebenden, sichtverschattenden Wald- und Gehölzbestände werden die Flächen mit Sichtbezügen deutlich eingeschränkt. Wenn überhaupt wird von den Wohngebieten aus nur ein sehr eingeschränkter Sichtbezug bestehen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden von den Emissionen der benachbarten Autobahn überlagert, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Die geplante Ausrichtung der Solarmodule und die Einzäunung des Gebietes müssen sicher stellen, dass Verkehrsteilnehmer auf der A 62 und L 360 in keiner der beiden Fahrtrichtungen von Reflexionen betroffen

sein werden, so dass keine Blendrisiken bestehen.

Grundsätzlich können durch das Ausbringen einer Antirefektionsschicht auf die Solarzellen und die Verwendung spezieller Frontgläser die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen jedoch auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass diesbezüglich nicht mit einem unüberwindbaren Konfliktpotenzial zu rechnen ist.

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der Lage im unmittelbaren Umfeld der Autobahn A 62 und der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich, schwerpunktmäßig ackerbaulich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das direkte Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung. Es sind zwar durchgehende Wegeverbindungen für die landschaftsgebundene Erholung vorhanden, von denen einige auch durch den unmittelbaren Planbereich führen, aufgrund der Randlage zur Autobahn sowie der großflächigen ackerbaulichen Nutzung ist der Landschaftsbereich für die landschaftsbezogene Erholung allerdings wenig attraktiv. Es ist davon auszugehen, dass diese Wege lediglich von der lokalen Bevölkerung der im Umfeld liegenden Siedlungen als Spazier- und Fahrradwege genutzt werden.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht. Insbesondere ist der Planungsraum weder im Landesentwicklungsprogramm noch im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus bzw. für das Erholungs- und Landschaftserlebnis ausgewiesen.

Quelle: Deutsches Wanderinstitut: <https://www.wanderinstitut.de/suche> sowie outdooractive: <https://www.outdooractive.com/de/> zuletzt abgerufen am 12.02.2020

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollen Umfang nach.

### **Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes**

„Generell stellt der Bau von - insbesondere großflächigeren - Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich eine technische Nutzung dar, die zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung von Landschaften führen kann. Das Ausmaß des von einer PV-Freiflächenanlage ausgehenden Konfliktes ist von der spezifischen Konstitution der betroffenen Landschaft unter Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie eventuell bereits bestehender visueller und akustischer Vorbelastungen abhängig. Je nach Lage zu empfindlichen Nutzungen oder besonders für das Landschaftsbild bedeutsamen Flächen, der Topographie, der flächenmäßigen Ausdehnung sowie der Modulhöhe kann die Wirkintensität unterschiedlich hoch sein. Insbesondere großflächige Solarparks können das Landschaftsbild deutlich verändern. Eine besonders intensive visuelle Wirkung geht von PV-Freiflächenanlage aus, wenn diese in weit einsehbaren Ebenen oder in Hanglage bzw. auf exponierten Flächen errichtet werden. Die visuelle Wirkung eines Solarparks ist jedoch aufgrund der geringen Höhe der PV-Module und der Trennflächen zwischen den einzelnen Modulreihen nicht mit der typischen Wirkung eines geschlossenen, hoch aufragenden Baukörpers (z.B. eines Gebäudes) vergleichbar.

Vor allem im Nahbereich wirken PV-Anlagen - vornehmlich wenn sie gut einsehbar sind und eine große flächenmäßige Ausdehnung haben - aufgrund ihres technischen Charakters häufig dominant und können die natürliche Eigenart einer Landschaft oder das gewohnte Landschaftsbild deut-

lich überprägen und erheblich beeinträchtigen. Besonders groß sind die Beeinträchtigungen, wenn es sich um naturnahe, bislang nicht technisch überprägte Flächen handelt oder wenn das Gebiet intensiv für die (über)regionale Erholung bzw. den Tourismus genutzt wird.

Für den einsehbaren Bereich könnte ein Solarpark als landschaftsfremdes technisches und eingezäuntes Objekt als Fremdkörper empfunden und dadurch zu einer negativen Veränderung des Landschaftsbildes und damit des Wohnumfeldes und der Erlebnisqualität der landschaftsbezogenen Erholung führen. Konfliktpotenzial kann entweder direkt durch eine Verringerung von Flächen mit bedeutsamer und intensiver landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen aufgrund starker visueller Belastungen. Akustische sowie Geruchsbelästigungen spielen bei einem Solarpark keine Rolle.

Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkung von Solarparks wegen der geringen Modulhöhe in der Regel rasch und deutlich ab. Der zu betrachtende visuelle Einwirkungsbereich und damit die Landschaftsbildbeeinträchtigungen beschränken sich im konkreten Fall unter Berücksichtigung der geringen Höhe der PV-Modulen von maximal 4 m, aufgrund der topographischen Bedingungen sowie der umgebenden, sichtsverschattenden Wald- und Gehölzbestände vorwiegend auf den Nah- und Mittelbereich. Der relevante visuelle Wirkraum umfasst - neben dem direkten Solarparkgebiet - die unmittelbar umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen inkl. der diese durchziehenden, teilweise unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzenden Feldwirtschaftswege sowie die unmittelbar südwestlich vorbeiführende Autobahn. Hier wirken jedoch die die Autobahn begleitenden Gehölzbestände sichtsverschattend.

Dies gilt ebenso für die Flächen jenseits der Autobahn. Hier werden die vorhandenen Gehölze und Einzelbäume sowie die topographischen Bedingungen mit den nach Norden abfallenden Hängen einen Sichtbezug zum zukünftigen Solarpark verhindern oder zumindest stark einschränken. Von größeren Sichtbezügen von den umliegenden Siedlungen aus ist nicht auszugehen.

Bei den Flächen mit Sichtbezug handelt es sich um keine besonders sensiblen Nutzun-

gen, denen ein besonderer Schutz bezüglich Landschaftsbildbeeinträchtigungen zukommt. Da es sich um einen siedlungsfernen Standort handelt, sind ebenso bezüglich einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung der direkten Wohnumfeldqualität keine Restriktionen erkennbar. Von größeren Sichtbezügen von den umliegenden Siedlungen aus ist nicht auszugehen.

Größeres Konfliktpotenzial, das der im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Nutzung der Solarenergie entgegenstehen könnte, besteht nicht. Durch die Lage des geplanten Solarparks entlang des bestehenden Störkorridors der Autobahn, d.h. in einem Landschaftsausschnitt mit sehr deutlicher anthropogener und visueller Vorprägung, kommt es zu einer sinnvollen und raumordnerisch vorgegebenen Bündelung von großräumig wirkenden visuellen Beeinträchtigungen. Dadurch wird eine weitere „Zersiedlung“ bislang nicht oder nur wenig belasteter Landschaftsausschnitte vermieden und die von dem zukünftigen Solarpark ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung deutlich abgemildert. Aus diesem Grund wird vom Gesetzgeber für PV-Freiflächenanlagen in einer Entfernung von bis zu 200 m entlang von Autobahnen (was auf den größten Teil des Geltungsbereichs zutrifft) eine Außenbereichsprivilegierung vorgegeben. Die bloße Beeinträchtigung öffentlicher Belange - im konkreten Fall Landschaftsbild und Erholung betreffend - kann einem im Anwendungsbereich der Privilegierung liegenden Solarparkvorhaben daher nicht mehr entgegengehalten werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, was im konkreten Fall nicht zutrifft.

Dem Landschaftsraum innerhalb des visuellen Einwirkungsbereichs kommt eine maximal mittlere (allgemeine) Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung zu. Konfliktpotenzial, das der im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Nutzung der Solarenergie entgegenstehen könnte, besteht daher nicht.

Es ist von einer lediglich geringen Raumwirksamkeit des Solarparkvorhabens auszugehen. Aus objektiver Sicht negative Auswirkungen, die die Wohnumfeldqualität und das ästhetische Landschaftsempfinden und -wahrnehmen massiv beeinträchtigen, werden nicht prognostiziert. Dominierende Wirkungen auf das visuell erlebbare Bild eines größeren Landschaftsausschnitts der qualitativ stark überprägende Auswirkungen

gen eines größeren Landschaftsraums werden durch den zukünftigen Solarpark nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung des überschaubaren Einwirkungsbereichs und vor allem der bestehenden Vorbelastungen - insbesondere durch die parallel verlaufende Autobahn - besteht bei den im visuellen Einwirkungsbereich liegenden Gebieten eine geringe Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen.

Da die vorhandenen Feldwege außerhalb des Geltungsbereichs liegen bzw. von einer Überplanung/ Umzäunung ausgespart bleiben, werden keine für die Erholung genutzten Wegeverbindungen zerschnitten, so dass sich diesbezüglich keine Einschränkungen von gewohnten Naherholungsmustern ergeben. Die Erholungsmöglichkeit für die lokale Bevölkerung wird insgesamt nicht in erheblichem Maße eingeschränkt.

Diese Bewertung wird bestätigt durch die Stellungnahme des Tourismusreferats der Kreisverwaltung Kusel im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Raumordnungsverfahren für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der A 62. Aufgrund der Nähe zur Autobahn werden keine Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft gesehen.“

(Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler“, Ortsgemeinde Hüffler; Planungsbüro Neuland-Saar, Brückenstr. 1, 66625 Nohfelden-Bosen; Stand: 04.04.2025)

### **Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

„Die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (zu denen auch ein Solarpark zählt) liegen gemäß gesetzlicher Vorgaben im überragenden öffentlichen Interesse und leisten einen Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Daher können derzeit nur in Ausnahmefällen andere Belange einer Nutzung erneuerbarer Energien entgegenstehen.

Das für den Solarpark vorgesehene Gebiet folgt auf einer Strecke von ca. 400 m bandartig der (süd)westlich verlaufenden, hier größtenteils gehölzgesäumten A 62 und liegt zum größten Teil innerhalb eines 200 m breiten Streifens zur Autobahn. Die weiteste Entfernung zur Autobahn beträgt ca. 330 m.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zum deutlich überwiegenden Teil handelt es sich um einen Teil einer Ackerfläche, lediglich in sehr geringem Flächenanteil ist im nordöstlichen Bereich eine Wiese von Überplanungen betroffen. Ringsum begrenzen - mit Ausnahme des östlichen Randes der nordöstlichen Wiesenfläche - i.d.R. gehölzgesäumte Feldwege den Geltungsbereich. Im Nordosten liegt ein Laub-Nadel-Mischwald die den nordöstlichen Teil des Plangebiets ausmachende Wiese.

Gehölze sind von den Planungen nicht betroffen. Ein schmales, das Plangebiet im Nordosten entlang eines Wiesenweges querendes Feldgehölz wird - wie auch der Wiesenweg selbst - von einer Überstellung mit Modulen ausgespart. Das eigentliche Solarparkgebiet wird dadurch in zwei separat eingezäunte Teilbereiche getrennt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit schwerpunktmäßiger Ackernutzung setzen sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs weiter fort. Westlich verläuft die räumlich und funktional trennend wirkende Autobahn BAB 62.

Der Fläche des Bebauungsplans - sich deckend mit dem von der FNP-Teiländerung betroffenen Bereich - umfasst eine Fläche von ca. 9,76 ha. Der größte Teil wird als „Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik“ festgesetzt (ca. 9,65 ha). Das Solarparkgebiet muss zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt werden.

Zur Minimierung des Flächenverbrauchs wird im Bebauungsplan zur Gewährleistung eines ausreichend großen Freiraumes zwischen den Modulreihen eine maximal mögliche Belegungsichte der Module vorgegeben. Es wird festgesetzt, dass maximal 60 % der Gesamtfläche des „Sondergebietes Photovoltaik“ von Modulen überbaut werden können (Grundflächenzahl von 0,6). Die von den Modulen überdachte Fläche wird so gut wie nicht versiegelt. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule im Boden, die Zaunpfosten sowie die Flächen für die Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter, Übergabestationen und Ähnliches). Zur Minimierung der Versiegelungsfläche erfolgt die Verankerung der PV-Module im Boden mit Hilfe von Ramppfosten. Die maximal mögliche Versiegelung innerhalb des Sondergebietes wird im Bebauungsplan mit 1.850 m<sup>2</sup> begrenzt.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird im Bebauungsplan die maximale Höhe der Modultische der Photovoltaikanlagen auf 4 m und die Mindesthöhe der Gestellreihen über der Geländeoberkante ca. 0,80 m festgeschrieben. Zäune, die zum Schutz gegen Diebstahl und Vandalismus erforderlich sind, sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Bei der Umzäunung wird zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, Amphibien, etc. ein Bodenabstand der Zaununterkante von mindestens 20 cm beachtet. Die Höhe aller sonstiger Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) wird auf maximal 3,5 m begrenzt.

Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes besteht eine ganze Reihe von Vorbelastungen, so dass das Gebiet als anthropogen deutlich durch Lärm, Abgase, Bewegungsunruhe und Licht aber auch durch visuelle Beeinträchtigungen sowie sehr starke Barriere-Effekte vorbelastet einzustufen ist. Hier ist in erster Linie die unmittelbar benachbarte, großräumig technisch wirkende Autobahn A 62 zu nennen. Dadurch wird die Qualität der benachbarten Lebensräume und der dazugehörigen Lebensgemeinschaften in ihrer Wertigkeit deutlich beeinträchtigt. Ebenso sind die beiden großräumig wirkenden WEA des Windparks Hüffler sowie die nördlich liegenden Betriebsflächen eines Baubetriebs mit Baustofflagerflächen inkl. Betriebsgebäude mit deutlichen visuellen (und akustischen) Störungen verbunden. Weitere anthropogene Vorbelastungen bestehen aufgrund der langjährigen ackerbaulichen Nutzung mit einer vollständigen Überformung der Vegetationsstrukturen sowie der Boden- und Wasserhältnisse durch die regelmäßigen Störungen des natürlichen oberen Bodengefüges sowie den Eintrag von Dünger, Pestiziden, etc.

Der eigentliche Betrieb einer PV-Freiflächen-Anlage hat lediglich sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Ebenso werden die während der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen aufgrund des eng begrenzten Zeitfensters in der Regel zu keinen nachhaltigen Störungen mit Folgen für den Naturhaushalt oder die menschliche Gesundheit führen. Die wesentlichen Umweltauswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter sind anlagebedingt und beziehen sich auf die teilweise Überdeckung von bisherigen Offenlandflächen durch die Modultische. Versiegelungen entstehen im konkreten Fall nur in einem über-

schaubaren Flächenumfang von maximal 1.850 m<sup>2</sup>.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten Beeinträchtigungen der abiotischen Naturgüter Geologie, Relief, Wasser, Geländeklima/Luft und Boden verbunden sein. Es gibt unter Berücksichtigung der von dem Solarparkvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren aus derzeitiger Sicht jedoch keine Hinweise, dass die abiotischen Naturgüter des betroffenen Gebietes eine solch hohe Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit aufweisen, dass sie dem Planvorhaben entgegenstehen könnten. Im Gegenteil stellt die Photovoltaiknutzung einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes dar, da elektrische Energie ohne die Freisetzung des Treibhausgases Kohlendioxid erzeugt wird. Die Errichtung eines Solarparks ist daher als wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes zu sehen und mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima verbunden. Lediglich bezüglich des Schutzgutes Boden wird im Bereich der Versiegelung (maximal 1.850 m<sup>2</sup>) eine Beeinträchtigung besonderer Schwere ausgelöst, für welche ein spezifischer Kompensationsbedarf besteht. Für die übrigen abiotischen Schutzgüter ist kein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf erforderlich. Nachhaltige negative Folgen für den Naturhaushalt sind bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu befürchten.

Generell stellt der Bau von - insbesondere großflächigeren, im ländlichen Raum geplanten - Solarparks im Außenbereich eine technische Nutzung dar, die zu deutlichen visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung führen kann. Es ist von einer lediglich geringen Raumwirksamkeit des Solarparkvorhabens auszugehen. Dem Landschaftsraum innerhalb des visuellen Einwirkungsbereichs kommt eine maximal mittlere (allgemeine) Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung zu.

Größeres Konfliktpotenzial, das der im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Nutzung der Solarenergie entgegenstehen könnte, besteht nicht. Durch die Lage des geplanten Solarparks entlang des bestehenden Störkorridors der Autobahn, d.h. in einem Landschaftsausschnitt mit sehr deutlicher anthropogener und visueller Vorprägung, kommt es zu einer sinnvollen und raumordnerisch vorgegebenen Bündelung von großräumig wirkenden visuellen Beeinträchtigungen. Dadurch wird eine weitere

„Zersiedlung“ bislang nicht oder nur wenig belasteter Landschaftsausschnitte vermieden und die von dem zukünftigen Solarpark ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung deutlich abgemildert. Zudem schränken zahlreiche entwickelte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die biotischen Schutzgüter Pflanzen und Tiere wurden im Plangebiet floristische und faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Die Vegetationsausbildung des Plangebietes zeigt eine geringe ökologische Wertigkeit. Der weitaus größte Teil des für die Solarmodule vorgesehenen Gebietes besteht aus einer floristisch geringwertigen Ackerfläche. Lediglich in sehr geringem Flächenanteil ist im nordöstlichen Bereich zwischen Ackerflächen eingelagert eine mäßig artenreiche Wiese vorhanden. Auch hier kommen keine seltenen, gefährdeten oder speziell geschützten Pflanzenarten vor, die für die Sicherung der Biodiversität von Bedeutung sind.

Es ist weder ein FFH-Lebensraumtyp noch ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen. Ebenso wenig kommen seltene, gefährdete oder speziell geschützte Pflanzenarten vor, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sind. Ebenso fehlen besonders lichtbedürftige Pflanzen, die bei einer durch die zukünftige Modulüberdeckung hervorgerufenen Beschattung verschwinden würden. Dem betroffenen Vegetationsbestand wird insgesamt sowohl bezüglich des Schutzgutes Pflanzen als auch des Schutzgutes Biotope keine besondere Bedeutung zugewiesen. Gehölzbestände werden von Überplanungen nicht tangiert. Zu benachbarten Gehölz- und Waldbeständen wird ein ausreichend großer Schutzabstand eingehalten. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen sind infolge der Errichtung eines Solarparks am vorgesehenen Standort keine negativen Folgen für das Schutzgut Pflanzen und Biotope anzunehmen. Die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen vorgesehene großflächige Umwandlung des derzeitigen Ackers in extensiv genutztes Dauergrünland wird im Gegenteil zu einer ökologischen Aufwertung des Vegetationsbestandes führen.

Das direkte Eingriffsgebiet weist für die meisten Arten eine lediglich (sehr) geringe avifaunistische Bedeutung auf. Die gehölzfreien Offenlandflächen bieten für die meisten Vogelarten keinen geeigneten Lebensraum für die Fortpflanzung. Während der Geländebegehungen konnten im (über das direkte Plangebiet hinausgehenden) Untersuchungsgebiet fast ausschließlich (sehr) häufige und weit, häufig ubiquitär verbreitete Arten festgestellt werden, die größtenteils stabile, teilweise auch zunehmende Bestandssituationen zeigen und weder in Rheinland-Pfalz und noch bundesweit als gefährdet gelten. Erhebliche Beeinträchtigungen gehen von einem Solarpark auf diese Arten nicht aus.

Als einzige Vogelart, die auf der offenen Acker- (und kleinflächig Wiesen-)fläche Brutmöglichkeiten findet, wurde im äußersten Randbereich des Solarparkgebiets ein Revier der Feldlerche gefunden. Dieser kommt daher eine besondere Betrachtungsrelevanz zu. Die Feldlerche zählt zu den typischen Kulturfolgern und ist eine der häufigsten Feldvögel in der Kulturlandschaft.

Sie galt ursprünglich als „Allerweltsart“, zeigt aber mittlerweile aufgrund der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft deutliche Bestandsrückgänge. Die Art kommt zwar in Rheinland-Pfalz (wie auch bundesweit) aktuell immer noch häufig und auf geeigneten Flächen oft flächendeckend vor, wird jedoch aufgrund des deutlichen Bestandsrückgangs sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft.

Untersuchungen zeigen, dass bei entsprechender Gestaltung und Pflege die Flächen neben und zwischen den Modulen von PV-Freiflächenanlagen nicht als Lebensraum für die Art verloren gehen und die Feldlerche mit der Veränderung durch die Solarmodule zurechtkommt. In den extensiv gepflegten Grünlandlebensräumen von Solarparks findet man eine heterogene Vegetationsstruktur vor, so dass die unterschiedlichen Ansprüche der Feldlerche - von Rohbodenstellen bis hohes Gras - bedient werden können. Bei einer Belegungsdichte von 60 % kann angenommen werden, dass der Abstand zwischen den Modulen und/oder in den Randbereichen ausreichend groß ist, um - bei Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche bei der Unternutzung des Solarparks (extensives Grünland) - auch weiterhin der Feldlerche eine Nutzung zu ermöglichen und als Lebensraum zur Verfügung zu stehen.

Als unterstützende Maßnahme werden zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, dass das aktuell vorhandene Feldlerchenrevier nicht verloren geht, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen vorgegeben, die die artspezifischen Ansprüche der Feldlerche berücksichtigen. Im Bereich des bei den Geländekartierungen nachgewiesenen (im Randbereich liegenden) Feldlerchen-Reviers werden daher zwei ca. 10 m x 50 m große Bereiche mit direktem Anschluss an die umgebenden Offenlandflächen als „Lerchen-/Grünfenster“ von einer Modulüberbauung freigehalten. Darüber hinaus beinhalten die Maßnahmen zum einen zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Bauarbeiten und zum anderen Pflegevorgaben zur Unternutzung des Solarparks, die die artspezifischen Habitatansprüche und Brutphänologie berücksichtigen. Es wird eine extensive, aber regelmäßig durchzuführende Dauergrünlandnutzung unter Beachtung einer Ausmagerung (Entfernung des Mahdgutes von der Fläche) vorgegeben, bei der die artspezifische Brutphänologie beachtet wird und die Mahd-/Beweidungstermine entsprechend angepasst werden.

Im Vergleich mit der aktuell auf der Fläche erfolgenden intensiven Ackernutzung, die keinerlei Rücksicht auf die Ansprüche der Feldlerche nimmt (und schwerpunktmäßig verantwortlich ist für den massiven Bestandsrückgang der Art), kann angenommen werden, dass sich die Habitatbedingungen im zukünftigen Solarparkgebiet für die Art sogar verbessern könnten. Von dem flächigen Ausbleiben der intensiven Nutzung, der weniger dichten Vegetation, der an die Brutphänologie angepassten Bearbeitungszeiten, der Ausmagerung der Flächen durch Abtransport des Schnittgutes, dem Ausbleiben von Düngung und Pflanzenschutz sowie der Erhöhung der nutzbaren Habitatstrukturen kann die Feldlerche - neben weiteren Arten - profitieren.

Für andere Tiergruppen wie Heuschrecken, Schmetterlinge und andere Insekten, Säugtiere inkl. Fledermäuse und Wildkatze, Amphibien und Reptilien kommt dem Plangebiet aufgrund der Biotop- und Habitatausstattung eine lediglich geringe Bedeutung als faunistischer Lebensraum. Lebensräume mit einer besonderen Funktion für Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt speziell bedeutsam sind, bietet das Sondergebiet nicht. Dementsprechend wurden keine seltenen, gefährdeten oder ökologisch besonders hochwertigen Tierarten im Planungsgebiet nachgewiesen, für die dieses eine besondere (vor allem es-

senzielle) Funktion übernehmen könnte. Die faunistische Bedeutung dieses aufgrund der großflächigen langjährigen Ackernutzung anthropogen überprägten Gebietes wird insgesamt als gering bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen.

Auch nach Realisierung des Planvorhabens steht das Gebiet für die aktuell vorkommenden Tierarten (bei entsprechender Zaungestaltung mit ausreichend großer Bodenfreiheit auch für Klein- und Mittelsäuger sowie Amphibien und Reptilien) als Lebensraum zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden für die Fauna nicht ausgelöst, so dass keine schutzgutbezogene (Tiere) Kompensation erforderlich ist.

Insgesamt weist das Solarparkgebiet mit Ausnahme der Feldlerche, für die artspezifische Maßnahmen durchgeführt werden, die die Nutzung des Plangebietes zur Fortpflanzung auch nach Realisierung des Solarparks ermöglichen, nur eine geringe ökologische Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Eine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung kann dem Gebiet, das für eine Überbauung mit PV-Modulen vorgesehen ist, nicht zugewiesen werden. Bei Beachtung der Durchführung spezieller Maßnahmen für die Feldlerche stehen dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Das Gebiet erfüllt auch keine Rastfunktion für Zug- und Rastvögel und hat aufgrund der Biotop- und Habitatausstattung auch keine besondere Biotopvernetzungsfunktion.

Auf der Grundlage der vorkommenden Arten, Biotope und Habitate kommt dem Gebiet weder eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt noch für den großräumigen Biotopverbund zu. Lokale Zerschneidungswirkungen und Barriere-Effekte sind aufgrund der überschaubaren Größe des Gebiets nicht zu erwarten. Diese sind erst bei großer Längsausstreckung von Solarparks von über 500 m sowie bei der Betroffenheit von traditionell genutzten Verbundachsen und Wanderkorridoren relevant. Dies trifft im konkreten Fall nicht zu.

Aufgrund der stukturarmen Ausstattung des Plangebiets sowie der von der benachbarten Autobahn ausgehenden Barriere-Effekte kommt dem Gebiet keine nennenswerte Funktion für den Biotopverbund zu.

Von dem Planvorhaben gehen keine Emissionen aus, die erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben könnten. Dies schließt sowohl Sichtbezüge

mit negativen Folgen für die Wohnumfeldqualität, die Bedeutung der betroffenen Landschaft für die Erholungsfunktion, Lärm sowie das Unfall- oder Katastrophenrisiko mit ein. Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für auf den Menschen zu erwarten. Erhebliche negative (objektiv nachvollziehbare) Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder stark störende Emissionen/Immissionen werden ausgeschlossen. Im Gegenteil wird durch den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich zum einen positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt und zum anderen zur dringend notwendigen Abmilderung des Klimawandels beiträgt.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine FFH-Gebiete betroffen, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial besteht.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens/Wassers, der Pflanzen- und Tierwelt (hier spielt insbesondere der Schutz der Feldlerche eine Rolle) sowie des Menschen entwickelt und beschrieben. Bei Beachtung dieser Maßnahmen kann mit hoher Prognosesicherheit davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen wird.

Neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Maßnahmen zum Ausgleich der im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorgegeben. Diese zielen darauf ab, die im Zusammenhang mit dem Planvorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter zu kompensieren. Bei der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs, die sich an den Vorgaben des rheinland-pfälzischen Praxisleitfadens orientiert, kommt die Umweltprüfung zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass für die meisten der zu betrachtenden Schutzgüter kein spezieller, funktionsbezogener Kompensationsbedarf besteht.

Bezüglich des Schutzguts Boden besteht für die versiegelten Bereiche (1.850 m<sup>2</sup>) ein spezieller bodenbezogener Kompensationsbedarf. Dasselbe gilt bezüglich des Schutzguts Biotope, für die grundsätzlich ein eingriffsbedingter Kompensationsbedarf vorliegt.

Die Kompensation der Biotope und des Bodens soll als Realkompensation innerhalb

des Plangebietes geschehen - wie auch die artspezifisch notwendigen Maßnahmen für die Feldlerche. Als Kompensationsmaßnahme ist innerhalb des kompletten Sondergebietes die Entwicklung von extensivem, möglichst artenreichem Dauergrünland vorgesehen. Für die Unternutzung des Solarparks werden Pflegevorgaben unter Beachtung einer Ausmagerung (Entfernung des Mahdgutes von der Fläche) vorgegeben, bei der die artspezifische Brutphänologie der Feldlerche beachtet wird und die Mahd-/ Beweidungstermine entsprechend angepasst werden.

Aufgrund der multifunktionalen Wirkung dieser Maßnahmen auf mehrere Schutzgüter können im Rahmen dieser Maßnahme alle naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsleistungen erbracht werden.

Auf der Grundlage der durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan/ zur FNP-Teiländerung „Solarpark A62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler“ sind die in Folge des Planvorhabens entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unvermeidbar. Bei Beachtung der entwickelten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hat die geplante Errichtung des Solarparks nach derzeitigem Kenntnisstand aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt gesehen keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. der im UVPG definierten Schutzgüter zur Folge. Das Planvorhaben ist demnach als umweltverträglich zu bewerten.

(Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler“, Ortsgemeinde Hüffler; Planungsbüro Neuland-Saar, Brückenstr. 1, 66625 Nohfelden-Bosen; Stand: 04.04.2025)

### **Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes**

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Betrachtungsrelevant sind jedoch die Auswirkungen auf den Boden. Die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen sind weitgehend mit den Folgen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbar und liegen daher nicht im erheblichen Bereich. Da sich das Plangebiet nicht in Steillage befindet, ist nach derzeitiger Sicht nicht von einer besonders zu berücksichtigenden Erosionsempfindlichkeit während der Bauarbeiten auszugehen.

Die wesentliche Wirkung von Vorhaben auf den Boden gehen von Überbauung und Versiegelung aus, was einen dauerhaften Verlust des bestehenden Oberbodens mit allen Regelungs-, Lebensraum- und Produktions-/Nutzungsfunktionen nach sich zieht.

Das primäre Bewertungskriterium für den Wert des Bodens ist sein Natürlichkeitsgrad (im Sinne von keinem oder wenig vom Menschen beeinflusst), daneben spielt aber auch die Seltenheit des Bodentyps sowie ein eventuell sehr hoher Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BodSchG - d.h. als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte - eine Rolle. Hinweise auf seltene Böden oder Böden mit hoher Archivfunktion liegen nicht vor, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial erkennbar ist. Ähnliches gilt aufgrund des maximal mittleren Bodenfunktionswertes bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion.

Im Speziellen betrachtungsrelevant sind die natürlichen Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 1 BodSchG. Insbesondere die Bedeutung natürlich gewachsener Böden ist generell als hoch einzustufen, da der Boden hinsichtlich seiner vielfältigen Funktionen (Speicher-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) nicht ersetzbar ist.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rammpfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitestgehend größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt.

Aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Bodens und der bestehenden Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche, größtenteils agrarische Nutzung sowie der verhältnismäßig geringen Flächengröße der Versiegelungen und damit der grundsätzlich geringen Wirkintensität einer PV-Freiflächenanlage auf den Boden ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung

gung mit nachhaltigen Folgen für den Naturhaushalt zu rechnen. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

### **Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser**

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Mit relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Wasser ist nicht erkennbar. Die Auslösung erheblicher Beeinträchtigungen kann ausgeschlossen werden.

### **Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Die Verbandsgemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Verbandsgemeindegebiet um ca. 9,7 ha zugunsten von Sonderbauflächen für Photovoltaik.

Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, da die Verbandsgemeinde an anderer Stelle über ausreichend Landwirtschaftsflächen verfügt.

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Auf den Flächen werden zukünftig keine Pestizide

oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Die obere Landesplanungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) kam im Rahmen des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung die im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz festgelegten Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht raumbedeutsam beeinträchtigt und die Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz nicht berührt sind.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs**

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange nicht erheblich betroffen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über bestehende Feldwirtschaftswege gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf ein-

zelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 62 und L 360 dürfen durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht negativ beeinträchtigt werden. Die geplante Ausrichtung der Solarmodule und die Einzäunung des Gebietes müssen sicher stellen, dass Verkehrsteilnehmer auf der A 62 und L 360 in keiner der beiden Fahrtrichtungen von Reflexionen betroffen sein werden, so dass keine Blendrisiken bestehen.

### **Auswirkungen auf Belange des Klimas**

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich jedoch um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

### **Auswirkungen auf private Belange**

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage ergeben sich für den Grundstückseigentümer keine negativen Folgen.

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern

temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung werden die Anlagen jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Wie die vorangegangenen Ausführungen belegen, werden die Nutzbarkeit und der Wert des Grundstücks, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Vielmehr wird Planungsrecht zugestanden, wodurch die Fläche baulich nutzbar wird.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

### Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

## Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

### Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange der Erholung

- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren, negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

### Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Gem. § 2 des EEG 2023 wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus Sicht der Verbandsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

## Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, insbesondere dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.